Leitfaden für akademische Integrität

Version: September 2026

1 Allgemeine Richtlinien der ABU

- Die ABU bekennt sich zu den und übernimmt vollinhaltlich die Standards wissenschaftlicher Integrität, wie sie in der aktuellen Richtlinie der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur guten wissenschaftlichen Praxis erarbeitet und dargelegt wurden.
- Die ABU ist der Gesellschaft gegenüber rechenschaftspflichtig. Forschungsgelder werden ausschließlich gemäß dem Forschungsziel verwendet, ihre Verwendung wird lückenlos dokumentiert. Forschungsprozesse und -ergebnisse werden im Sinne gesellschaftlicher Einbindung über geeignete Medien öffentlich zugänglich gemacht und publiziert.
- Forschende behandeln die Gegenstände ihres Tuns mit Respekt und Sorgfalt. Sie anerkennen und berücksichtigen die Eigenheiten von Menschen unterschiedlichen Alters, Geschlechts, ethnischer und religiöser Zugehörigkeit und pflegen ein Klima gesellschaftlicher Inklusion.
- Die ABU bekennt sich zur Nachwuchsförderung und sorgt für entsprechende Bedingungen in Lehre und Forschung. Der an der ABU gepflogene Grundsatz der Gleichbehandlung erstreckt sich explizit auch auf den Bereich der Forschung. Das Ausnutzen von Machtverhältnissen zum professionellen Nachteil insbesondere von Nachwuchswissenschaftler*innen verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- Die Standards wissenschaftlicher Integrität werden im Lehrbetrieb an den akademischen Nachwuchs vermittelt und streng gehandhabt. Die Universität als Ganzes fördert ein Klima wissenschaftlicher Integrität, indem sie die Missachtung von Integritätsgrundsätzen auf jeglichen universitären Qualifikationsstufen nicht toleriert, begründeten Hinweisen darauf nachgeht und manifestes wissenschaftliches Fehlverhalten ebenso wenig duldet wie diesbezüglich vorsätzlich falsche Anschuldigungen.

- Wissenschaftliches Fehlverhalten (z. B. Plagiate, das Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen, das Erfinden und Fälschen von Daten und Ergebnissen sowie die Behinderung und Sabotage von Forschungstätigkeit) werden unter mit der ABU assoziierten Forschenden nicht geduldet und nach einem festgelegten Prozedere hausintern zur Anzeige gebracht und von einer Kommission beurteilt. Hierbei gelten die aktuellen Richtlinien der ÖAWI zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (s.o.).

- Für umfangreiche Forschungsarbeiten gewährleistet die ABU ein entsprechendes Datenmanagement und stellt Aufbewahrung und Kuration von Daten und Materialien sowie deren Zugänglichkeit auf angemessene Zeit sicher oder ermöglicht entsprechende Leistungen durch Dritte; der Zugang zu Forschungsdaten und -Materialien wird (unter Gewährleistung der erforderlichen Daten- und Persönlichkeitsschutzurechte) nach den FAIR-Prinzipien (findable, accessible, interoperable, re-usable) sichergestellt. Nutzungsmöglichkeiten und -konditionen für Forschungsdaten und -materialien sowie deren etwaige Einschränkungen werden offen dargelegt und konsistent (d. h., ohne Ansehen der Person) gehandhabt.

2 Hinweise für Forschende

2.1 Allgemeines

- Forschung berücksichtigt das vorhandene einschlägige Wissen und erweitert dieses unter Anwendung von Methoden auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

- Forschende gewähren größtmögliche Transparenz hinsichtlich der verwendeten Quellen, der angewandten Methoden und Verfahren sowie der Forschungsergebnisse. All diese werden so dokumentiert, veröffentlicht bzw. angemessen dauerhaft verwahrt und zugänglich gemacht, dass dadurch das Zustandekommen von Ergebnissen für Dritte nachvollziehbar und der Forschungsprozess im Ganzen prinzipiell wiederholbar wird.

- Bei Forschungsprojekten, die mit Datenerhebungen bei Proband*innen und Studienteilnehmer*innen operieren, sind der Ethik-Beirat und dessen spezifische Richtlinien zu konsultieren.

- Alle neu erhobenen Forschungsdaten und -materialien (sofern sie für die Forschungsfrage relevant sind und nicht rein explorativen Charakter haben) werden den fachspezifischen

Gepflogenheiten entsprechend dokumentiert und offengelegt. Forschungsdaten und -materialien werden als (Teil- bzw. Zwischen-)Ergebnisse von Forschungsarbeiten gewürdigt; mit ihrer Publikation treten Autor*innen ihr alleiniges Zugriffs- und Nutzungsrecht an die wissenschaftliche Community ab.

- Argumente und Interpretationen sowie deren Einordnung im aktuellen Diskursfeld werden präzise, transparent und möglichst unmissverständlich dargestellt. Dabei sind ggf. auch solche Ansätze zu berücksichtigen, die den eigenen Forschungen entgegenstehen.
- Der diskursive Bezug zum aktuellen Forschungsstand wird in der Darstellung der Forschungsarbeit durch Zitation und Quellennachweis in einer in der jeweiligen Fachdisziplin etablierten Weise gewährleistet. Dabei werden Urheber*innen an Texten, Daten, Bildern, Notaten, audiovisuellen Medien etc. im Sinne von Fairness und Transparenz gewürdigt und der jeweilige eigenständige Beitrag der/des Forschenden deutlich gemacht.
- Insbesondere werden Texte und Resultate ebenso wie Forschungsverfahren und Ideen anderer, soweit sie für die eigene Arbeit relevant sind, durch Zitierung der Originalpublikationen ausgewiesen. Gleiches gilt für die Verwendung eigener bereits publizierter (oder an akademischen Institutionen eingereichter) Arbeiten, deren Texte im Wortlaut ausschließlich im entsprechend ausgewiesenen Selbstzitat Verwendung finden.
- Nicht verwendete Publikationen werden nicht (oder allenfalls im Sinne weiterführender Verweise) angeführt. Argumentativ entbehrliche Referenzen (insbesondere unnötige Selbstzitate) werden vermieden.
- Die Verwendung fremden Materials erfolgt im Rahmen der Zitierfreiheit (§ 42f Abs. 1 Z 1 und 5 UrhG) unter Einhaltung geltender urheber-, leistungsschutz-, persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

2.2 Kooperative Projekte

- Bei kooperativen Projekten werden vorab Vereinbarungen über die Geltung von Richtlinien wissenschaftlicher Integrität und Verfahren der Schlichtung im Falle von Konflikten geschlossen. Bei Kooperationen zwischen verschiedenen Institutionen werden diese Vereinbarungen schriftlich festgehalten, wobei in der Regel die jeweils strengeren Richtlinien zur Anwendung kommen sollen und insbesondere begründete Abweichungen von diesem Grundsatz der möglichst unmissverständlichen Vereinbarung bedürfen.

- Bei aus kooperativen Projekten hervorgegangenen Publikationen sind all jene Beteiligten als Autor*innen zu nennen, die konzeptionelle Beiträge zum Forschungsdesign geleistet haben, entscheidend an der Erhebung bzw. Beschaffung von Forschungsdaten und -materialien beteiligt gewesen sind und/oder substanziell zu deren Analyse oder Interpretation beigetragen haben. Vereinbarungen über die Reihung der Beteiligten oder die zusätzliche Nennung von sonstigen Mitarbeiter*innen (etwa im Bereich redaktioneller Assistenz) sind nach dem Grundsatz der Fairness abzuschließen und möglichst vorab festzuhalten. Nennung von Autor*innen erfolgt in der Titelei, Nennung von sonstigen Beitragenden in Titelei oder Impressum; bloße Erwähnungen in Vorworten u. dgl. sind als Nennungen im hier verstandenen Sinn nicht hinreichend.
- Projektleiter*innen stellen sicher, dass alle Autor*innen der Publikation (in der letztgültigen Version) zustimmen. Alle Autor*innen übernehmen damit Verantwortung für die publizierten Inhalte. Distanzierungen einzelner Autor*innen von einzelnen Inhalten müssen mit der Publikation explizit ausgewiesen werden.

3 Hinweise für Studierende (BA-/MA-Studiengänge)

- Studentische Arbeiten in den Bachelor- und Masterstudiengängen unterliegen den gleichen (oben genannten) Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. In der Beurteilung von deren Beherrschung und Anwendung wird der erwartbare Lernfortschritt auf der jeweiligen Qualifikationsstufe berücksichtigt.
- Die zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis notwendigen Arbeitstechniken werden in den Proseminaren „Wissenschaftliches Arbeiten“ vermittelt, in Seminaren geübt und in den Kolloquien für Bachelor- und Masterarbeiten im Hinblick auf selbst gewählte Fragestellungen vertieft.
- In akademischen Arbeiten werden wesentliche Daten, Fakten und Argumente durch präzise und konkrete Quellenangaben belegt, so dass diese nachvollziehbar und überprüfbar werden. Pauschale Quellenverweise oder reine Quellenauflistungen erfüllen diesen Zweck nicht.
- Nachzuweisen sind sämtliche verwendeten Quellen einschließlich Bildern, Noten sowie Audio-, Video- oder Sachquellen. Der Umgang mit jeglichen Quellen ist durch Anwendung der in der jeweiligen Fachdisziplin üblichen Zitierregeln transparent und nachvollziehbar zu

machen. Die verwendeten Zitierweisen sind mit den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen bzw. bei Abschlussarbeiten mit den Betreuenden zu vereinbaren.

- Die verwendete Literatur hat selbst den Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis zu entsprechen und sollte möglichst aktuell sein. Nicht-wissenschaftliche Texte (z. B. Zeitungsartikel, Booklets, …) sind nur als Primärquellen verwendbar; Tertiärliteratur (z. B. Lexika, Handbücher, Lehrbücher …) ist im Allgemeinen nur zum Nachweis einführender und kontextualisierender Textteile geeignet, nicht jedoch als Hauptquelle für zentrale Erörterungen.

- Die Beiziehung fremden Materials hat unter Einhaltung geltender urheber-, leistungsschutz-, persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Bestimmungen stattzufinden und kann im Rahmen der Zitierfreiheit (§ 42f Abs. 1 Z 1 und 5 UrhG) nur dann erfolgen, wenn dabei die Zitierregeln korrekt angewandt werden, andernfalls entfällt der durch die Zitierfreiheit gewährte rechtliche Schutz.

- Verletzung geistigen Eigentums und fälschliche Anmaßung der Autorschaft an fremden Texten (Plagiat) stellen wissenschaftliches Fehlverhalten dar und werden nicht toleriert. Vorsätzliche Plagiate haben eine negative Bewertung der Arbeit und eine Meldung an das zuständige Dekanat zur Folge.

- Nicht gestattete Anmaßung einer Autorschaft liegt auch vor bei nicht ausgewiesener Inanspruchnahme einvernehmlich geleisteter Hilfe, sofern diese die inhaltliche Substanz des Textes betrifft (Ghostwriting). Helfende Anleitung in konzeptioneller Hinsicht ist den offiziellen Betreuer*innen (bzw. von diesen eingesetzten Assistent*innen) vorbehalten.

- Unerlaubt ist auch die Verwendung KI-basierter elektronischer Hilfsmittel (z. B. ChatGPT), wenn sie unter Vortäuschung eigener Autorschaft zum Generieren von Inhalten und Texten verwendet werden. Gestattet ist der Einsatz solcher Hilfsmittel ausschließlich in heuristischer (z. B. Themenentwicklung, Recherche) oder transformierender Weise (z. B. stilistische Optimierung, Datenanalyse u. ä.), wobei dies offen zu legen und im Anhang angemessen analog der jeweils geltenden universitären Bestimmungen zu dokumentieren ist.

- Schriftliche Arbeiten und die Anhänge (Abschlussarbeiten, Seminararbeiten und sonstige prüfungsrelevante schriftliche Ausarbeitungen) sind stets originär in der jeweiligen Zielsprache (Deutsch oder Englisch) zu verfassen und in der Betreuungsphase, d. h. vor der finalen Einreichung, in nicht durch KI optimierter Form den Betreuungspersonen zur Kenntnis zu

bringen; das Verfassen solcher Arbeiten in einer anderen als der Zielsprache und die gesamthafte Übersetzung von Gedankengängen, Textabschnitten oder ganzen Arbeiten ist nicht gestattet. Partielle Abweichungen von diesem Grundsatz sind ggf. mit den jeweiligen Betreuenden schriftlich zu vereinbaren.

- Studierende tragen die volle Autorschaftsverantwortung für die unter ihrem Namen generierten Texte. Lehrende und Prüfungsgremien sind berechtigt, Nachweise über die Urheberschaft und Herkunft einzelner konkreter Aussagen nachträglich einzufordern. Uneinbringbare Nachweise können als Zeichen akademischer Unredlichkeit gewertet werden. Die Anforderungen an Abschlussarbeiten sind in den Leitfäden für BA-/MA-Arbeiten geregelt und in der aktuell gültigen Version auf der Homepage der ABU unter Studienabschluss abzurufen. Die Details sind mit den Betreuenden im Kolloquium bzw. im Privatissimum zu vereinbaren. Es gilt das Primat der/des Erstbetreuenden, sofern die Betreuenden die Aufteilung der Betreuungsleistung nicht vorab anderweitig geregelt haben.